

**Straßenreinigungsgebührensatzung  
der Stadt Hennigsdorf  
BV0094/2017 vom 06.12.2017**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 06.12.2017 auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]), sowie § 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf vom 02.11.2016, folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen (Anlage Straßenverzeichnis) Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 4 Nr. 3 BbgStrG.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Er wird auf 25% festgesetzt.

**§ 2  
Gebührenmaßstab**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), sowie Umfang und Häufigkeit der Reinigungen.
- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

- (3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- (4) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

- (5) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist.  
Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.
- (6) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 5 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

### § 3 Reinigungsklasse

Die von der Stadt Hennigsdorf zu reinigenden öffentlichen Straßen (Anlage Straßenverzeichnis) werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt.

Reinigungs- klasse	Reinigung Fahrbahn	Reinigung Geh/Radweg und Neben- anlagen	Mehraufwand/ zusätzliche Reinigungstouren (tlw. Handreinigungen)	Winterdienst Fahrbahn	Winterdienst Gehweg
1	werktätlich	werktätlich	nein	ja	ja
2	monatlich	monatlich	ja 3 Touren	ja	ja
3	monatlich	monatlich	ja 2 Touren	ja	ja
4	monatlich	monatlich	nein	ja	ja
4a	4x jährlich	4x jährlich	nein	ja	ja
5	monatlich	monatlich	ja 2 Touren	nein	ja
6	monatlich	monatlich	nein	nein	ja
6a	4x jährlich	4x jährlich	nein	nein	ja
7	nein	nein	nein	nein	ja
8	nein	nein	nein	ja	nein

Die regelmäßige Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege erfolgt im Zeitraum vom 15.03. bis 14.11. entsprechend dem oben angeführten Reinigungszyklus, sofern die Straßenreinigungssatzung keine andere Regelung trifft. Die Durchführung des Winterdienstes erfolgt in der Regel zwischen dem 15.11. und 14.03.

### § 4 Gebührensatz

Die Gebühren für die von der Stadt Hennigsdorf zu reinigenden öffentlichen Straßen belaufen sich entsprechend den Reinigungsklassen pro laufenden Meter und Jahr wie folgt:

Reinigungsklasse 1: 39,22 EUR/m  
 Reinigungsklasse 2: 10,12 EUR/m  
 Reinigungsklasse 3: 9,28 EUR/m  
 Reinigungsklasse 4: 8,31 EUR/m  
 Reinigungsklasse 4a: 7,22 EUR/m  
 Reinigungsklasse 5: 6,93 EUR/m  
 Reinigungsklasse 6: 5,96 EUR/m  
 Reinigungsklasse 6a: 4,87 EUR/m  
 Reinigungsklasse 7: 2,11 EUR/m  
 Reinigungsklasse 8: 2,35 EUR/m

Die Gebührensätze setzen sich wie folgt zusammen:

Reinigung Fahrbahn Reinigungsklasse 2:	1,68 EUR/m
Reinigung Fahrbahn Reinigungsklassen 3, 5:	1,52 EUR/m
Reinigung Fahrbahn Reinigungsklassen 4, 6:	1,25 EUR/m
Reinigung Fahrbahn Reinigungsklasse 4a, 6a:	0,93 EUR/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklasse 2:	3,98 EUR/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklassen 3, 5:	3,30 EUR/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklassen 4, 6:	2,60 EUR/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklassen 4a, 6a:	1,83 EUR/m
Winterdienst Fahrbahn:	2,35 EUR/m
Winterdienst Gehweg:	2,11 EUR/m
Reinigung und Winterdienst Reinigungsklasse 1:	39,22 EUR/m

## **§ 5**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass der Beauftragte der Stadt das jeweils betroffene Grundstück betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 6**

### **Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenpflicht erstmalig zum Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen auf der gesamten Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher

Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

- (4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 02.11.2016 beschlossene Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf, BV 0115/2016, außer Kraft.

Hennigsdorf, den 07.12.2017

Schulz  
Bürgermeister

Anlage:

Straßenverzeichnis / Zuordnung der Straßen zu den Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 1:

Zum Busbahnhof  
Gehweg vom Bahnhof bis Bötzower Straße  
Verbindungsweg zur Havelpassage in Verlängerung der Friedrich-Engels-Straße  
Havelpassage  
Havelplatz  
Postplatz  
Rathausplatz  
Straße am Postplatz

Reinigungsklasse 2:

Am Alten Walzwerk  
Berliner Straße  
Feldstraße (von Berliner Straße bis Fasanenstraße)  
Friedhofstraße  
Hauptstraße  
Marwitzer Straße (von Berliner Straße bis Friedrich-Wolf-Straße)  
Neuendorfstraße  
Poststraße  
Spandauer Allee  
Waldstraße

Reinigungsklasse 3:

Alsdorfer Straße  
Am Rathaus  
Am Rathenaupark  
Dorfstraße  
Edisonstraße  
Eduard-Maurer-Straße  
Fabrikstraße  
Fasanenstraße  
Heinestraße  
Horst-Müller-Straße  
Nauener Straße  
Parkstraße  
Paul-Schreier-Straße  
Reinickendorfer Straße  
Rigaer Straße  
Schönwalder Straße (von Parkstraße bis Tucholskystraße)  
Schulstraße  
Veltener Straße  
Walter-Kleinow-Ring

Reinigungsklasse 4:

Ahornring  
Am Bahndamm  
Am Yachthafen  
August-Burg-Straße  
Choisy-le-Roi-Straße  
Friedrich-Wolf-Straße  
Hradeker Straße  
Kirchstraße

Kralupyer Straße  
Lindenring  
Ludwig-Lesser-Straße  
Rathenaustraße  
Ringpromenade  
Ruppiner Straße

Reinigungs-kategorie 4a:

August-Conrad-Straße  
Buchenhain  
Erlenweg  
Fliederweg  
Fontanesiedlung / Westseite (zw. Marwitzer Straße und Reinickendorfer Straße)  
Fontanestraße (außer Fontanestraße 54A–62A/ hinter dem Wohnhaus Nr. 58 - 64)  
Friedrich-Engels-Straße  
Heinz-Uhlitzsch-Straße  
Hermann-Schumann-Straße  
Karl-Marx-Straße  
Neuendorfstraße Nr. 18 – 23 (von Horst-Müller-Straße bis Neuendorfstraße/ L172)  
Oberjägerweg (von Dorfstraße bis Am Papenberger Forst)  
Pappelallee  
Philipp-Pfarr-Straße  
Seilerstraße  
Spandauer Landstraße  
Stauffenbergstraße  
Tucholskystraße (von Fasanenstraße bis Schönwalder Straße)  
Waldmeisterstraße  
Wolfgang-Küntscher-Straße

Reinigungs-kategorie 5:

Dorfstraße/ Angerrandstraße  
Feldstraße (von Fasanenstraße bis Kiefernstraße)  
Forststraße (von Fontanestraße bis Brandenburgische Straße)  
Heideweg (von Fontanestraße bis Waldstraße)  
Jägerstraße  
Kiefernstraße (von Feldstraße bis Forststraße)  
Ohmstraße  
Peter-Behrens-Straße

Reinigungs-kategorie 6:

Albert-Schweitzer Straße  
Falkenstraße  
Hafenstraße (außer verkehrsberuhigter Bereich Hafenstraße 16 – 22)  
Humboldtstraße  
Klingenbergstraße

Reinigungs-kategorie 6a:

Ampèrestraße  
An der Wildbahn  
Bergstraße  
Bötzowstraße  
Hertzstraße  
Hirschstraße  
Paul-Jordan-Straße  
Voltastraße  
Wattstraße

Reinigungs-klasse 7:

Marwitzer Straße (von Friedrich-Wolf-Straße bis Krankenhaus)

Ruppiner Chaussee (von Kreisverkehr bis Einfahrt Climb up)

Verbindungsweg von der Feldstraße bis Am Bahndamm

Weg von Reinickendorfer Straße bis Veltener Straße (Fußgängertunnel Hennigsdorf Nord)

Zur Baumschule

Reinigungs-klasse 8:

Drosselweg (von Ruppiner Chaussee bis Fasanenweg)

Eichhörnchenweg (von Drosselweg bis Freiheit)

Fasanenweg (von Drosselweg bis Freiheit)

Freiheit (von Eichhörnchenweg bis Fasanenweg)